

# Hauptsatzung des Vogtlandkreises

## vom 29.09.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 28.09.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Organe
- § 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 3 Aufgaben des Kreistages
- § 4 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 5 Bildung beratender Ausschüsse
- § 6 Mitwirkung im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 7 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 8 Kreisausschuss
- § 9 Gesundheits- und Sozialausschuss
- § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 11 Jugendhilfeausschuss
- § 12 Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe
- § 13 Krankenhausausschuss
- § 14 Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus
- § 15 Haushalts- und Finanzausschuss
- § 15a Ältestenrat
- § 16 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 17 Beirat für Menschen mit Behinderung
- § 18 Seniorenbeirat
- § 19 Beauftragte
- § 20 Rechtsstellung des Landrates
- § 21 Aufgaben des Landrates
- § 22 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe
- § 23 Regelung zur Pflicht eine Nachtragssatzung zu erlassen
- § 24 Sonstige Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts
- § 25 Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

## **§ 1 Organe**

Organe des Vogtlandkreises sind der Kreistag und der Landrat.

## **§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Vogtlandkreises und das Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Die Zahl der Kreisräte richtet sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO.

## **§ 3 Aufgaben des Kreistages**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
  1. die Entscheidung über die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises;
  2. die Bestellung eines Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates sowie die Bestellung weiterer Stellvertreter;
  3. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 48 i. V. m. § 9 Abs. 1 KomWG);
  4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
  5. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
  6. die Bildung eines Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
  7. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
  8.
    - a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
    - b) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz (§ 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz - SächsLPIG);

- c) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§ 8 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen);
  - d) die Bestellung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
  - e) die Bestellung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
9. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
  10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 SächsLKrO), soweit die Bestellung nicht einem Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist – dabei bewahrt der Kreisrat das Recht zum Widerruf von vorgenommenen Bestellungen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, auch soweit die Bestellung von einem Ausschuss oder dem Landrat vorgenommen wurde;
  11. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
  12. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
  13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
  14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
  15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
  16. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten;
  17. die Entscheidung über die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe gem. § 22 der Hauptsatzung;
  18. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 24 Abs. 4 SächsLKrO) und Beauftragten nach § 19 der Hauptsatzung sowie über die Festsetzung von Vergütungen leitender Bediensteter auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist. Leitende Bedienstete sind alle Geschäftsbereichsleiter, Amtsleiter sowie Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten; Eine Vorauswahl aus den fachlich geeigneten Bewerbern für die Ernennung und Einstellung obliegt hierbei dem Kreis Ausschuss;

19. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe, der Pflegedienstleiter, der Verwaltungsdirektoren, die Berufung und Abberufung der Chefärzte des Krankenhauses zu leitenden Chefärzten und zur Krankenhausleitung, sowie die Entscheidung über die Festsetzung von Vergütungen dieser Personen und Personengruppen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; . Eine Vorauswahl aus den fachlich geeigneten Bewerbern für die Bestellung und Berufung obliegt hierbei dem Krankenhausausschuss;
20. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
21. die Beschlussfassung über das Entwicklungsprogramm des Landkreises;
22. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO) und des Regionalen Planungsverbandes;
23. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und anderen Kreisrechts;
24. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, einschließlich des der Verfügung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes, das nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
25. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
26. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
27. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung;
28. die Entscheidung über ein Haushaltsstrukturkonzept;
29. die Entscheidung über die Auswahl des örtlichen Prüfers;
30. die Entscheidung über Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
31. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
32. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
33. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen - sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen;

34. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
  35. die Entscheidung über den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungs-amtes;
  36. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 3 SächsLKrO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
  37. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO;
  38. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 17 Abs. 4 SächsLKrO); wegen Verletzung von Pflichten nach § 17 Abs. 1 SächsLKrO, wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Abs. 2 SächsLKrO und wegen des Verstoßes gegen das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 SächsLKrO sowie wegen Verletzung von Pflichten nach § 34 Abs. 3 SächsLKrO;
  39. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
  40. die Entscheidung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger näher bestimmt werden (§ 19 SächsLKrO);
  41. die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln aus dem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen;
  42. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
  43. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 SächsLKrO) und über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (4) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und/oder Auszahlungen die im Einzelfall einen Betrag von 360 TEUR übersteigen sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 360 TEUR entstehen können.

#### **§ 4**

#### **Bildung beschließender Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- a) Kreisausschuss
  - b) Gesundheits- und Sozialausschuss
  - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
  - d) Jugendhilfeausschuss
  - e) Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe

- f) Krankenhausausschuss
  - g) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus.
- (2) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).
  - (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO). Kommt keine Einigung zustande ist nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsLKrO zu verfahren. Auf die Zuteilung der Sitze sowie auf andere nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO bzw. nach § 42 Abs. 2 SächsGemO durchzuführende Wahlen oder auf das Benennungsverfahren nach Abs. 4 findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Soweit Stellvertreter zu wählen sind, werden diese als persönliche Stellvertreter gewählt.
  - (4) Kommt eine Einigung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO nicht zustande, kann der Kreistag beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen. Die von der Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. § 38 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO gilt entsprechend.
  - (5) Der Landrat kann den Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 SächsLaJuHiG).

## **§ 5**

### **Bildung beratender Ausschüsse**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:  
Haushalts- und Finanzausschuss.
- (2) Der Vorsitzende des beratenden Ausschusses ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.
- (3) Alle Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Mitwirkung im Kreistag und in den Ausschüssen**

- (1) Der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen beratender Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der für seinen Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).
- (4) Kreisräte, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
- (5) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (4) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (5) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (6) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 2 SächsLKrO).
- (7) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

## **§ 8**

### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und weiteren 12 Mitgliedern des Kreistages.
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.

- (3) Der Kreisausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung von allen Personalangelegenheiten leitender Bediensteter sowie für die Vorberatung der Ahndung von Pflichtverletzungen der Kreisräte und der Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages. Im Rahmen des Bestellungs- oder Ernennungsverfahrens für leitende Bedienstete trifft der Kreisausschuss aus allen fachlich geeigneten Bewerbern eine Vorauswahl. Dabei sind – eine entsprechende Zahl an geeigneten Bewerbern vorausgesetzt - mindestens drei Bewerber dem Kreistag vorzuschlagen. Das Vorauswahlverfahren findet für die Bestellung von Beigeordneten keine Anwendung.
- (3a) Der Kreisausschuss ist ferner zuständig für die Bestellung von Bürgern zu folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten:
1. Mitglieder des Katastrophenschutzstabes
  2. Mitglieder der technischen Einsatzleitung
  3. Katastrophenschutz-Zugführer
- sowie den Widerruf von vorgenommenen Bestellungen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit die Bestellung durch den Kreisausschuss vorgenommen wurde.
- (4) Der Kreisausschuss berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (5) Über Petitionen von Einwohnern des Vogtlandkreises entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Der Kreisausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen nach VgV, VOB und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 1.320 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 3.120 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen von über 85 TEUR, jedoch nicht mehr als 360 TEUR im Einzelfall, soweit nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  3. die Bewilligung im Einzelfall von
    - a. nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen von über 40 TEUR, jedoch nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall und
    - b. über- bzw. außerplanmäßigen Zuwendungen über 6 TEUR, jedoch nicht mehr als 10 TEUR;
  4. die unbefristete Stundung von Forderungen über einem Betrag von mehr als 40 TEUR bis zu einem Höchstbetrag von 60 TEUR;
  5. die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall die Forderung mehr als 60 TEUR, aber nicht mehr als 120 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, wenn der Verzicht mehr als 40 TEUR, aber nicht mehr als 75 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;



7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert über 75 TEUR, jedoch nicht über 360 TEUR liegt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 40 TEUR, jedoch nicht mehr als 75 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  8. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 40 TEUR, jedoch nicht mehr als 200 TEUR im Einzelfall beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 40 TEUR, jedoch von nicht mehr als 75 TEUR im Einzelfall, bei der Vermietung landkreiseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von über 40 TEUR, jedoch von nicht mehr als 200 TEUR im Einzelfall;
  11. die Bestellung von Sicherheiten über 40 TEUR, jedoch von nicht mehr als 120 TEUR;
  12. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall über 20 TEUR liegen, jedoch den Betrag von 40 TEUR nicht übersteigen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit nicht der Landrat oder der Krankenhausausschuss zuständig ist.
- (7) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 9**

### **Gesundheits- und Sozialausschuss**

- (1) Dem Gesundheits- und Sozialausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
  1. 12 Kreisräte und
  2. 6 sozial erfahrene Personen als beratende Mitgliederan.
- (2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe,
  2. die Vorberatung des Haushalts des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes,
  3. Erlass der Fördermittelrichtlinien,
  4. Altenhilfeplanung,
  5. Behindertenhilfeplanung,

6. Sozialplanung,
7. Festlegung der Richtwerte der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Festlegung der Höhe der Pauschalen für die Erstausrüstung nach dem SGB II und dem SGB XII,
8. Psychiatrieplanung und Gesundheitsfürsorge,
9. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG).

(3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen über 40 TEUR bis zu 100 TEUR im Einzelfall,
2. die Übertragung von gesetzlichen Pflichtaufgaben nach dem SGB II und/oder SGB XII an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
3. die Übertragung von freiwilligen und Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
4. Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen bei freiwilligen Maßnahmen und Projekten der Sozialarbeit als zusätzliche Leistungen zu den gesetzlichen Pflichtleistungen des Vogtlandkreises.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

(1) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden

1. 12 Kreisräte und
2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder

an.

(2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schul- und Bildungsangelegenheiten,
2. kulturelle Angelegenheiten,
3. Sport- und Freizeitangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die insbesondere weiterführende Bildungseinrichtungen und Hochschulen umfassen.

(3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen soweit sie den Betrag von 40 TEUR nicht jedoch den Betrag von 75 TEUR im Einzelfall übersteigen.
2. die Vergabe von Aufträgen nach VgV und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wert-

grenze von 130 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.320 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 11 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes an.
1. Stimmberechtigt sind der Landrat als Vorsitzender, 8 Kreisräte und 6 sachkundige Einwohner, die dem Kreistag von anerkannten, im Vogtlandkreis wirkenden freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Die bezeichneten 8 Kreisräte und 6 sachkundigen Einwohner sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.
  2. Weiterhin wirken 9 beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mit. Die Auswahl der beratenden Mitglieder, deren Bestellung bzw. Bestimmung folgt der gesetzlichen Regelung gem. § 5 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz von den zuständigen Stellen. Dies gilt zugleich gem. § 5 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz für die Bestimmung der Stellvertreter der beratenden Mitglieder.
  3. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sind in der zu erlassenden Satzung des Jugendamtes im Sinne des § 2 Abs. 2, Buchst. b) Landesjugendhilfegesetz zu übernehmen. Weiterführende Regelungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen soweit sie den Betrag von 40 TEUR im Einzelfall übersteigen im Rahmen des verfügbaren Planansatzes.
  2. die Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII an freie Träger der Wohlfahrtspflege.
- § 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Kreistag hat i. S. von § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - i. V. m. § 2 Abs. 2 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes den Standpunkt des Jugendhilfeausschusses insbesondere zur
- Beschlussfassung zum Kreishaushalt
  - Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung
  - Beschlussfassung zu Sachverhalten, die die Jugendhilfe tangieren,
- einzuholen.

## **§ 12**

### **Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe**

- (1) Dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
  1. 12 Kreisräte und
  2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitgliederan.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Hoch- und Tiefbau,
  2. Vergaben nach VgV, VOB und VOL (bei Krankenhäusern und Heimen nur VOB),
  3. Aufgaben nach den Umweltgesetzen und Verordnungen,
  4. Vergabeentscheidungen zu Nachträgen,
  5. erneuerbare Energien und Klimaschutz, Erhöhung der Energieeffizienz,
  6. Abfallwirtschaft.
- (3) Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe begleitet die Hoch- und Tiefbauarbeiten des Landkreises. Er ist beschließend tätig im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV, VOB und VOL über einer Wertgrenze von 130 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.320 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Krankenhausausschuss**

- (1) Dem Krankenhausausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 12 Kreisräte als beschließende Mitglieder an.
- (2) Die Krankenhausleitung nimmt an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für nachfolgend aufgeführte Aufgaben, soweit nicht in Einzelsatzungen abweichende Regelungen hiervon getroffen sind.
  1. Der Krankenhausausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Krankenhausangelegenheiten, über die der Kreistag zu beschließen hat.. Er unterbreitet ferner dem Kreistag einen Vorschlag zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan, ggf. erforderliche Nachtragswirtschaftspläne und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Behandlung der Ergebnisse Im Rahmen des Bestellungsverfahrens für die Betriebsleiter, Pflegedienstleiter und Verwaltungsdirektoren sowie des Berufungsverfahrens für leitende Chefarzte trifft der Krankenhausausschuss aus allen fachlich geeigneten Bewerbern eine Vorauswahl. Dabei sind – eine entsprechende Zahl an geeigneten Bewerbern vorausgesetzt - mindestens drei Bewerber dem Kreistag vorzuschlagen.

2. Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig ist, insbesondere über:
- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung;
  - b) Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 85 TEUR nicht jedoch den Betrag von 360 TEUR überschreiten und für die ein dringendes Bedürfnis besteht;
  - c) Mehraufwendungen im Erfolgsplan, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, die nicht unabweisbar sind und ein negatives Betriebsergebnis erwarten lassen;
  - d) Verfügungen über Anlagevermögen von mehr als 40 TEUR bis zu einem Betrag in Höhe von 360 TEUR;
  - e) die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20 TEUR, nicht jedoch den Betrag von 40 TEUR übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen darf nur zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe erfolgen;
  - f) die Vergabe von Aufträgen nach VgV und VOL im Rahmen des Vermögensplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 130 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.320 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses;
  - g) den Verzicht auf Ansprüche oder die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn im Einzelfall der Verzicht oder die unbefristete Niederschlagung mehr als 40 TEUR, jedoch nicht mehr als 75 TEUR beträgt;
  - h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 75 TEUR, jedoch nicht mehr als 360 TEUR beträgt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 40 TEUR, jedoch nicht mehr als 75 TEUR beträgt;
  - i) die Festlegung von Vertragsänderungen für Betriebsleiter, für Pflegedienstleiter und für Verwaltungsdirektoren der Eigenbetriebe, die Berufung und Abberufung der Chefärzte des Krankenhauses zu leitenden Chefärzten und zur Krankenhausleitung, soweit nicht dem Kreistag vorbehalten;
  - j) die Anstellung und Entlassung der Chefärzte/Chefärztinnen;
  - k) die allgemeinen Vertragsbedingungen von Kreiskrankenhäusern;
  - l) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen soweit sie das Krankenhaus betreffen und weder der Landrat noch die Krankenhausleitung zuständig ist.
- § 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus**

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
  1. 12 Kreisräte und
  2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitgliederan.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Landes-, Regional- und Kreisplanung, das Regionale Entwicklungskonzept und die Demografieplanung,
  2. Wirtschaftsförderung, Forschung, Entwicklung, Innovation,
  3. land- und forstwirtschaftliche Belange,
  4. Tourismus, Gesundheitsregion,
  5. Verkehrsplanung, Luft, Schiene, Straße, Öffentlicher SPNV/ÖPNV
  6. Arbeit und Arbeitsbedingungen.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
  1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen ab einem Betrag von über 40 TEUR bis zu einem Betrag von 75 TEUR im Einzelfall.
  2. die Vergabe von Aufträgen nach VgV und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 130 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.320 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Haushalts- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus
  1. 12 Kreisräten und
  2. 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung, den Beteiligungsbericht, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Landkreises vor.
- (4) Dem Haushalts- und Finanzausschuss obliegt ferner die Vorberatung aller Vorlagen, die Anträge auf Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen betreffen, die den Betrag von 85 TEUR übersteigen.

### **§ 15a Ältestenrat**

- (1) Der Kreistag bildet gemäß § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Kreistages (§ 41 S. 2 SächsLKrO).

### **§ 16 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Im Vogtlandkreis wird ein Beirat gebildet, der den Landrat in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO) berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Kreistages angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
- (3) Vorsitzender des Beirates ist der Landrat. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftsbereich des Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

### **§ 17 Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet.-
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken sowie Teilhabe, Barrierefreiheit und Inklusion im Vogtlandkreis voran zu bringen. Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Menschen mit Behinderung berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung und Inklusion von Menschen mit Behinderung beschäftigen;
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können;
- c) Zusammenarbeit, Begleitung und Beratung für bestehende Einrichtungen, Vereine und Gruppen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden ;

- d) Bessere Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung, um eine inklusive Gesellschaft mitzugestalten;
- e) Beratung der Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden Angelegenheiten;
- f) Hilfe zur Selbsthilfe.
- g) Organisation und Durchführung von inklusiven Projekten und Veranstaltungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner bzw. mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere von den Verbänden für Menschen mit Behinderung benannt werden oder die selbst von Behinderung betroffen sind.
- (4) Der hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ständiges Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilzunehmen. Vor einer Neuwahl soll zu Bewerbungen durch Einwohner des Landkreises aufgefordert werden.
- (5) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Seniorenbeirat**

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit bei den Gremien der Selbstverwaltung. Er kann die Organe und Ämter des Landkreises durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten und bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen betreffen, frühzeitig anzuhören.

- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens 13 weiteren ständigen Mitgliedern des Beirates, die von den in Absatz 4 aufgeführten Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen oder Vereinen dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden. Die ständigen Mitglieder müssen sachkundige Einwohner oder Kreisräte sein. Vor einer Neuwahl soll zu Bewerbungen durch Einwohner des Landkreises aufgefordert werden. Daneben können zur Beratung



einzelner Angelegenheiten weitere sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden.

- (4) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll angestrebt werden, dass die Mitglieder im Wesentlichen von sozialen Einrichtungen, Unternehmen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen bzw. Kurkliniken des Vogtlandkreises gestellt werden. Die Zusammensetzung der Liste wird vom Gesundheits- und Sozialausschuss vorberaten und dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen.
- (5) Der hauptamtliche Seniorenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Seniorenbeirates und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (6) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 19 Beauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Die Aufgaben der Frauenbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Integrationsbeauftragten.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.
- (4) Zur Wahrung der Belange der älteren Generation in Verbindung mit dem demografischen Wandel, bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten.

## **§ 20 Rechtsstellung des Landrates**

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.

## **§ 21 Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Abs. 2 SächsLKrO einzuhalten.

- (2) Der Landrat entscheidet an Stelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Abs. 4 SächsLKrO.
- (3) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO).
- (4) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung.

Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).

- (5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Abs. 2 SächsLKrO).
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VgV, VOB und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 130 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei einem Einzellos zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Die Wertobergrenze für den vom Landrat zu entscheidenden Einzelnachtrag beträgt 75 TEUR.

2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Richtlinien;
3. die unbefristete Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 40 TEUR im Einzelfall;
4. a) die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;  
b) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 60 TEUR im Einzelfall;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 40 TEUR im Einzelfall;

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 75 TEUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 40 TEUR nicht übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 40 TEUR im Einzelfall;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40 TEUR im Einzelfall.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

(7) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO):

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis 85 TEUR im Einzelfall;
2. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Entscheidung über die Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

Die Bestellung und Abberufung von tariflich Beschäftigten bzw. Beamten zu Geschäftsbereichsleitern sowie die Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und der weiteren leitenden Bediensteten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 18 der Hauptsatzung sowie die Beschlussfassung über deren Angelegenheiten nach § 24 Abs. 4 Satz 1 SächsLKrO bleibt dem Kreistag vorbehalten. Die organisatorische Ausgestaltung der Geschäftskreise der leitenden Bediensteten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 18 obliegt dem Landrat.

- 2a. die Bestellung von Bürgern zu folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten:
  - Helfer im Katastrophenschutz (§ 41 SächsBRKG),
  - ABC-Fachberater,
  - Naturschutzhelfer (§ 43 SächsNatSchG)
  - Mitglieder im Begleitausschuss des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
  - Denkmalpfleger (VwV Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege)
  - Mitglieder Prüfungsausschuss Sachkunde Gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 2 Satz 1 DVOGefHundG)
  - Mitglieder Jägerprüfungsausschuss (§ 14 SächsJagdVO)
3. die Bewilligung im Einzelfall von
  - a. nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen bis zu 40 TEUR im Einzelfall und die Genehmigung von über- bzw.
  - b. außerplanmäßigen Zuschüssen bis zu einer Höhe von 6 TEUR;
4. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 40 TEUR im Einzelfall;
5. die Bestellung von Sicherheiten bis 40 TEUR im Einzelfall;
6. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden

Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20 TEUR nicht übersteigen;

7. die Erteilung widerruflicher Genehmigungen für die Verwendung des Wappens und der Flagge des Vogtlandkreises nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie;
8. auf Antrag der Krankenhausleitung die Unterzeichnung des verhandelten Budgets und die Entscheidung über die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens;
9. der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit die jeweilige Maßnahme in den Haushalt eingestellt ist.
10. die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Kredite/Umschuldungen bzw. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des in der Haushaltssatzung genehmigten Gesamtbetrages unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes bzw. für genehmigte über- oder außerplanmäßige Anträge.
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger der Landkreis ist, und die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 €.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamten- oder Arbeitsverhältnis auf Probe**

Alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12, die mit folgenden Funktionen verbunden sind

- a) Sachgebietsleiter
- b) Amtsleiter
- c) Geschäftsbereichsleiter
- d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten

werden zunächst im Beamten- oder Arbeitsverhältnis auf Probe übertragen.

## **§ 23**

### **Regelungen zur Pflicht eine Nachtragssatzung gem. § 77 SächsGemO zu erlassen**

(1) Der Landkreis hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Als erheblich in diesem Sinne gilt ein entstehender oder sich vergrößernder Fehlbetrag im Umfang von 3 Prozent der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

2. im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO gedeckt werden kann. Als wesentliche Differenz wird eine Veränderung von mehr als 3 Prozent des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit festgelegt.
  3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.  
Als erheblich gilt im Einzelfall ein Umfang von 3 Prozent. Die Gesamtauszahlungen sind die Summe aus dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.
  4. Auszahlungen im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen.
- (2) Absatz 1 Nummer 3 und 4 findet keine Anwendung auf
1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen. Als geringfügig gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.320 T€. Aufwendungen sind unabweisbar, wenn der Landkreis die Erfüllung dieser Verpflichtung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht aufschieben kann. Wirtschaftliche Vorteile allein reichen zur Rechtfertigung der Unabweisbarkeit nicht aus.
  - 1a. die Verwendung im Finanzhaushalt bereits veranschlagter Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten für über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zu beachten.
  2. die Umschuldung von Krediten.
  3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben.

## **§ 24**

### **Sonstige Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts**

- (1) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beizufügen, soweit sie von erheblichem Umfang sind oder Zuwendungen dafür beantragt werden.  
Als erheblich gelten hierbei Einzelmaßnahmen ab einem Ansatz von 50 T€ sowie Maßnahmen für die Zuwendungen beantragt worden sind.
- (2) Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sind zu erläutern, soweit es erforderlich ist, sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen. Dies

gilt für neue Ansätze, welche die bisherigen um mehr als 50 %, mindestens jedoch 100 T€, übersteigen.

- (3) Ferner sind Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen zu erläutern, die den Landkreis über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten. Hierunter fallen Sachverhalte die das Landratsamt Vogtlandkreis zu Zahlungen ab einem Gesamtbetrag von 500 T€ verpflichten. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsverträge.
- (4) Ansätze von Abschreibungen sind zu erläutern, soweit sie erheblich von den Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis oder von den im Vorjahr angewandten Abschreibungssätzen abweichen. Als erheblich gelten Abweichungen von mehr als 10 % der Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens.
- (5) Der Halbjahresbericht dient der Information des Haushalts- und Finanzausschusses über die Entwicklungen des Haushaltsvollzuges im laufenden Jahr. Er ist dem Kreistag vorzulegen, wenn
  1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Als erheblich in diesem Sinne gilt ein entstehender oder sich vergrößernder Fehlbetrag im Umfang von 2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich gilt im Einzelfall ein Umfang von 2 Prozent. Die Gesamtauszahlungen sind die Summe aus dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.
- (6) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.  
  
Abweichungen gegenüber den Ansätzen von mehr als 50 Prozent, mindestens jedoch 100 T€, sind nach dieser Maßgabe als erheblich zu werten.
- (7) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz, im Jahresabschluss oder im Gesamtabschluss Vermögensgegenstände, zweckgebundene und sonstige Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten mit einem zu niedrigen Wert, mit einem zu hohen Wert, zu Unrecht oder nicht angesetzt worden sind, ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Als wesentlich gilt ein Betrag von mehr als 0,3 Promille der Bilanzsumme.

**§ 25**  
**Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Alle ehrenamtlich für den Landkreis Tätigen sind in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Körper- und Sachschäden aller Art versichert.

**§ 26**  
**Begriffsbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z. B. Kreisrat, Vorsitzender, Beigeordneter, Bürger des Vogtlandkreises und sachkundiger Einwohner steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Plauen, den 29.09.2023

(Unterschrift liegt im Original vor)

Thomas Hennig  
Landrat

- Siegel -

**Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.